



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord vom 13.07.2020 – Az.: G40/2020/156

Kreis Nordfriesland, Gemeinde 25821 Reußenköge

Die eFarming GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge hat mit Datum vom 15.05.2020 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Nord - die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyse) in der Gemeinde 25821 Reußenköge, Cecilienkoog 16, Gemarkung Reußenköge, Flur 21, Flurstück 77 beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung von einem Elektrolyseur in Containern
- Errichtung von einem Verdichter-Container
- Errichtung von einem mobilen Gasspeicher
- Errichtung eines Containers für die Lagerung von Ersatzteilen
- Herstellung der erforderlichen Nebenanlagen (Trafostation, Zuwegung, Stellplätze)

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das 4. Quartal 2020 vorgesehen.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit Nummer 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage

nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 20.07.2020 bis 19.08.2020** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum E.34)

Montag bis Donnerstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 13:00 Uhr

 sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel.: 0461 804-448)
- Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt

Montag bis Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten u. a. eine schalltechnische Untersuchung (Kapitel 4.5).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 20.07.2020 bis 18.09.2020**, können schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

Bei der elektronischen Erhebung von Einwendungen sind die Formerfordernisse des § 52a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert am 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), zu beachten.

- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 21.10.2020 ab 10:00 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Be-

deutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Das Vorhaben ist in Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) aufgeführt.

Die Gemeinde Reußenköge stellt zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 auf.

Im Rahmen der Aufstellung dieses B-Plans wurde eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Damit entfällt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG die vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.